

## Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen vom 23.05.2023

### TOP 1 **Bekanntgaben**

---

- **Spendenübergabe der Theatergruppe Dielegnatzer:** 2.000 € für die Anschaffung öffentlicher Defibrillatoren in den Ortsteilen Oberwittighausen und Poppenhausen.
- Nächste Gemeinderatssitzung am **06.06.2023** (19.30 Uhr)
- Bekanntgabe Eilentscheidung (§ 43 Abs. 4 GemO). „In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen. (...)“.  
Die Angebote liegen bei 64.645 € (Beck) und 56.652 € (Vienna), wobei bei Vienna Leistungen wie beispielsweise die Sammlung des anfallenden Schutts im Bauhof, die **Erneuerung der Schachtdeckel** und die ausreichende Breite des herzustellenden Asphaltrings nicht mit angeboten worden war. Dadurch ergibt sich, dass das Angebot von Beck etwa 200 € pro Deckel günstiger ist. Hinzu kommt ein Preisnachlass von 3.500 € bei sofortiger Vergabe. Aktuell stehen noch 45.400 Euro für Instandhaltungsarbeiten im Bereich Abwasser zur Verfügung (20.000 € Vorjahr, 30.000 € dieses Jahr, abzüglich bereits erfolgter Maßnahmen). Man müsste daher das Budget um rund 20.000 Euro überziehen. Durch die Vergabe von mehr Deckeln als geplant, reduziert sich der Bedarf für das kommende Jahr, so dass letztendlich die Eilentscheidung einen wirtschaftlichen Vorteil für die Gemeinde gebracht hat.  
Verwaltung und Gemeinderat waren sich nach einer ausführlichen Aussprache einig, dass Eilentscheidungen die Ausnahme bleiben sollen und Details dazu umfangreich kommuniziert werden.
- Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse: Es wurde ein **Grundstück** im Baugebiet „Am tiefen Weg“ in Oberwittighausen zurückgekauft.

### TOP 2 **Bauantrag; Ausbau Dach- und Obergeschoss zu zwei Wohneinheiten, Gemarkung Vilchband**

---

Der Bauherr plant den Ausbau des Dach- und Obergeschosses eines Bestandsgebäudes aus Muschelkalk, sowie die Errichtung von zwei Dachgauben in Vilchband. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor, das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein. Befreiungen und Ausnahmen sind demnach nicht notwendig. Ebenso liegt kein Denkmalschutz vor.

*Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.*

Beschluss: **einstimmig**

### TOP 3 **Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach; Jahresabschluss 2022**

---

Nach § 54 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Jahresabschluss 2022 weist in der Ergebnisrechnung einen Überschuss in Höhe von 4.796,89 € aus. Auch die Finanzrechnung verzeichnet einen Überschuss der Zahlungsmittel in Höhe von 31.943,88 €, sodass sich der Kassenbestand von 50.749,77 € (Jahresbeginn) auf 57.772,31 € (Jahresende) erhöht.

Im Bereich der Investitionen wurde 2022 eine Dosierpumpe angeschafft und installiert, um die Phosphatelimination zu optimieren. Hierzu fielen Kosten in Höhe von 34.174 Euro an. Eine weitere Investition war die Installation eines stationären Probeentnehmers in Höhe von 5.627 €.

Der Schuldenstand verringert sich um die planmäßigen Tilgungen (11.972 €) auf 140.391 € und beträgt damit 25,11 € pro angeschlossenen Einwohner. Die Zinszahlungen für diese Darlehen beliefen sich auf 683,50 €, für kurzfristige Kassenkredite wurden keine Mittel aufgewendet.

Insgesamt liegt der Jahresabschluss 2022 größtenteils im Bereich der Planungen. Lediglich für die Finanzpositionen „Steuern, Versicherungen und Schadensfälle“ und „Betriebsaufwand“ mussten insg. 23.438 € mehr aufgewendet werden. Durch die hohe Inflationsrate, den massiv gestiegenen Kosten für Energie und Klärschlamm Entsorgung ist künftig ein weitaus höherer Bedarf einzuplanen. Ohne diese Mehraufwendungen hätte der Jahresabschluss einen weitaus höheren Überschuss erwirtschaftet, der die Jahresfehlbeträge der beiden Vorjahre umso mehr hätte abbauen können.

*Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung des Abwasserzweckverbandes Wittigbach 2022 fest und erteilt das imperative Mandat.*

Beschluss: **einstimmig**

#### **TOP 4    Zweckverband Mittlere Tauber; 2. Änderung der Verbandssatzung**

---

Nach der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes vom 17.06.2020 ist ab dem 01.01.2023 der Wirtschaftsplan nach vorgegebenen Formblättern aufzustellen. Zudem ist in der Verbandssatzung die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens entweder nach der Eigenbetriebsverordnung - HGB (Handelsgesetzbuch) oder der Eigenbetriebsverordnung - Doppik festzulegen (Siehe § 10). Der WVMT erstellt seit der Gründung den Wirtschaftsplan und die zugehörigen Jahresabschlüsse nach dem Eigenbetriebsgesetz in Anlehnung an das HGB, eine satzungsgemäße Regelung gibt es hierfür bisher nicht, daher konnte von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde der in der Verbandsversammlung vom 06.02.2023 beschlossene Wirtschaftsplan für 2023 nicht genehmigt werden.

Die Verbandsversammlung muss in der Sitzung am 22.05.2023 zunächst die 2. Änderung der Verbandssatzung beschließen und anschließend den Wirtschaftsplan nochmals neu verabschieden. Die 2. Änderung der Verbandssatzung ist zunächst in den kommunalen Gremien zu behandeln, was allerdings terminlich in diesem Fall nicht funktioniert, so dass der Beschluss nachgeholt werden muss. Sollten erhebliche Bedenken bestehen, so wird um Mitteilung gebeten.

*Der Zweckverband wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) an.*

Beschluss: **einstimmig**

*Der Satzungsänderung gemäß dem beigefügten Entwurf der 2. Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.*

Beschluss: **einstimmig**

## **TOP 5    Bebauungsplan „Solarpark Ober der Neubrücke“, Gemarkung Unterwittighausen; Aufstellungsbeschluss**

---

### 1. Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Ober der Neubrücke“ auf der Gemarkung Unterwittighausen sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flurstücksnummer 2189 und 2240 der Gemarkung Unterwittighausen. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 5,3 ha liegt westlich von Unterwittighausen. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld Wittighausen angepasst werden.

### 2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsplanaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.

### 3. Umweltprüfung und -bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / FFH - Vorprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für den Bebauungsplan „Solarpark Ober der Neubrücke“ ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie wird ebenfalls öffentlich mit ausgelegt.

### 4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Ober der Neubrücke“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

*Der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Ober der Neubrücke“ in Unterwittighausen sowie die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für dem vorgenannten Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 05.04.2023 maßgebend. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 2189 und 2240 der Gemarkung Unterwittighausen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird nicht durchgeführt.*

**Beschluss: einstimmig**

*Der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen befürwortet die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und bittet die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld-Wittighausen den gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.*

Beschluss: **einstimmig**

## **TOP 6 Anschaffung eines Schließsystems für kommunale Liegenschaften; außerplanmäßige Ausgabe**

---

Die Verwaltung beabsichtigt, ein neues Schließsystem für die eigenen Liegenschaften schrittweise einzuführen. Ausschlaggebend hierfür sind folgende Argumente:

- Es wurde festgestellt, dass im Laufe der Zeit einige Schlüssel abhandengekommen sind, wobei der Verbleib nicht geklärt werden konnte.
- Bei einigen Gebäuden ist der Patentschutz des Schließsystems abgelaufen (20 Jahre), so dass jede Person Schlüssel nachmachen kann (also auch unberechtigte, siehe oben!).
- Bei einigen Schließsystemen ist das Nachbestellen von Schlüsseln nicht mehr möglich.

Das geplante digitale Schließsystem hat folgende Vorteile:

- Die Transponder zum Öffnen der Tür sind individuell programmierbar, so dass Schloss, Tag, Uhrzeit und Zeitraum individuell programmiert werden können.
- Bei Verlust können die Transponder gesperrt werden.
- Die Ausgabe eines Transponders für mehrere Schlösser ist möglich.

Die Verwaltung holt derzeit Angebote ein, wobei im ersten Schritt die Schlösser, Transponder, Software und Programmiergerät angeschafft werden müssen. Danach lassen sich schrittweise weitere Schlösser und Transponder anschaffen.

Folgende Gebäude sollen zunächst ausgerüstet werden: Grundschule, Rathaus, Bauhof, Feuerwehren. Der Kindergarten wird nicht ausgestattet, da hier zeitnah ein Ersatzneubau ansteht. Die Dorfgemeinschaftshäuser und Friedhöfe werden im zweiten Schritt ausgestattet.

Ein Gemeinderat bemängelte, dass zu einer Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe zu wenig Informationen über die Systeme an sich (Technik, Funktionsweise) vorlägen. Die Verwaltung regte diesbezüglich an, die Schließsysteme in einer der kommenden GR-Sitzung vorzustellen bzw. ein Vertreter der betreffenden Firmen einzuladen die Systeme vorzustellen.

Ein Gemeinderat sieht die Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser mit elektr. Schließsystemen eher kritisch. Dafür sieht er eine große Notwendigkeit eines elektr. Schließsystems beim Alten Saal unter dem Kindergarten.

Ein Gemeinderat sieht die Notwendigkeit eines elektronischen Schließsystems grundsätzlich gegeben, regte jedoch an, damit bis ins nächste Jahr zu warten und die Investition regulär in den Haushalt 2024 mit aufzunehmen. Dann sollen aber alle Liegenschaften mit einem elektronischen Schließsystems ausgestattet werden.

*Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung eines elektr. Schließsystems für die kommunalen Liegenschaften zu und beschließt die Investition in den Haushaltsplan 2024 aufzunehmen.*

Beschluss: **einstimmig**

## **TOP 7 Anschaffung von Schulmobiliar; außerplanmäßige Ausgabe**

---

Bereits mehrfach wurde die Verwaltung seitens der Schulleitung darauf hingewiesen, dass die Schulmöbel noch aus der Bauzeit der Schule (1986) stammen und nicht mehr zeitgemäß sind. Nun sollen die Möbel (doppelte Tische, einfache Tische, Stühle) schrittweise ausgetauscht werden. Für eine Klasse sind nun nach Rücksprache mit dem Lehrerkollegium 14 Doppeltische, 4 Einzeltische (jeweils höhenverstellbar) und 30 Stühle (unterschiedliche Höhen) notwendig. Das Angebot beläuft sich auf 5.210,19 € (brutto) und stammt von VS Möbel. Es sollen noch weitere Hersteller angefragt werden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Summe von 6.000 € ausreichend ist. Die weitere Ausstattung soll in den kommenden Jahren jeweils klassenweise erfolgen.

*Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von bis zu 6.000 € für die Anschaffung von Schulmobiliar zu.*

**Beschluss: einstimmig**

### **TOP 8 Anpassung des Durchführungsvertrages für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

---

Wie sich gezeigt hat, haben nicht alle Antragsteller ein Interesse daran, nach einem zustimmenden Gemeinderatsbeschluss umgehend den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen und das Bebauungsplanverfahren einleiten zu lassen. Das kann dazu führen, dass zwar Flächen für Freiflächenphotovoltaik zur Verfügung gestellt werden, diese jedoch nicht bebaut werden und somit der weitere Zubau verhindert wird. Es steht zu befürchten, dass solche Flächen (mit entsprechenden Pachtverträgen und der Zustimmung der Gemeinde zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens) zu Spekulationsobjekten werden. Da es der Gemeinde aber daran gelegen ist, dass die Flächen auch tatsächlich der solaren Nutzung zugeführt werden, sollten nicht nur bei der Beschlussfassung im Gemeinderat, sondern auch in den Durchführungsverträgen entsprechende Fristen vereinbart werden. Die Frist bei der Beschlussfassung sorgt dafür, dass der Vertrag zügig unterschrieben wird, die Frist im Vertrag sorgt dafür, dass das Verfahren auch tatsächlich eingeleitet wird. Eine Verpflichtung zum Bau der Anlage nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens ist in dem Vertrag bereits vereinbart. Der Vertrag wird folgendermaßen geändert:

Unter § 2 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. „(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich innerhalb von 6 Monaten nach Fassung des zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses die Unterlagen für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens vorzulegen. Alle weiteren für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens notwendigen Unterlagen sind zügig vorzulegen, so dass das Verfahren innerhalb von 2 Jahren nach Einleitung abgeschlossen werden kann.“

Alle weiteren anschließenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert. Zudem sollte nach Aussage des Kommunalamtes der Hinweis im Titel des Vertrages auf § 11 BauGB auf § 12 geändert werden, da es sich hierbei um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

Ein Gemeinderat merkte an, dass er die 6-Monats-Frist für die Vorlage der Unterlagen zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für ausreichend gewählt hält. Gleichzeitig regte er an, dass für alle anschließend einzureichenden Unterlagen weitere konkrete Fristen gesetzt werden sollten. Die übrigen GR halten diesen Vorgehen jedoch nicht für notwendig.

*Der Gemeinderat stimmt dem Durchführungsvertrag für die Aufstellung eines Bebauungsplans für Freiflächenphotovoltaikanlagen wie vorgestellt zu.*

**Beschluss: einstimmig**

### **TOP 9 Anfrage und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bürger**

---

**a) Gemeinderäte:**

- Ein Gemeinderat regte an, im Rahmen der Energiewende über den **Ausbau der Photovoltaik auf kommunalen Gebäuden** nachzudenken. Auf allen Dächern kommunaler Gebäude, auf denen ein wirtschaftlicher Betrieb einer PV-Anlage sinnvoll wäre, könnte man für den Eigenbedarf Strom produzieren. Als Beispiele kommunaler Gebäude, die evtl. für eine PV-Anlage in Frage kämen, wären z.B. der Kindergarten, die alte Sparkasse und das Rathaus, wobei bei letzterem zuerst die Verträglichkeit mit dem Kupferdach geklärt werden müsste. BM Wessels versprach sich mit einem Fachmann in Verbindung zu setzen und die Möglichkeit von PV-Anlagen auf konkreten Gemeindegebäuden prüfen zu lassen, wobei bereits der Bauhof, das Feuerwehrgerätehaus Unterwittighausen und die Kläranlage mit entsprechenden Analgen ausgerüstet sind.
- Ein Gemeinderat sprach den schlechten **Zustand der Wege auf dem Friedhof in Unterwittighausen** an. Vor allem der Mittelgang sei in einem desolaten Zustand. Ob man den vor allem den Mittelgang nicht pflastern könne. BM Wessels äußerte sich kritisch bzgl. Pflasterarbeiten auf Friedhöfen, da dort die Erde ständig in Bewegung sei und das Pflaster schnell wieder einsacken könnte. Er versprach aber Kontakt mit einer Fachfirma bzgl. Friedhofweggestaltung aufzunehmen.  
Weiterhin bemängelte ein Gemeinderat auch das aktuelle Fehlen von regulären Urnengräbern auf dem Friedhof. BM Wessels teilte mit, dass die Pläne für die **Neuanlage von Urnengräbern** bereits vorliegen und zeitnah ein neues Urnengräberfeld angelegt werden wird.
- Ein Gemeinderat teilte anhand konkreter Vorfälle mit, dass es seitens von Bürgern **Beschwerden gegen die Gemeindeverwaltung** gäbe, die sich gegängelt fühlten und das die Verwaltung, anstatt das persönliche Gespräch zu suchen, sofort ordnungsrechtliche Schreiben zustellen würde. Man würde sich eine bessere Kommunikation seitens der Gemeindeverwaltung wünschen.  
Die Gemeindeverwaltung konnte die Beschwerden teilweise nicht nachvollziehen und gab an, dass in allen Vorfällen mit den beteiligten Personen gesprochen wurden und erst anschließend oder nach mehrmaligen Verstößen trotz persönlichen Gesprächen, ordnungsrechtliche Schreiben verfasst und zugestellt wurden. Man sei als Verwaltung immer bestrebt etwaige Probleme erst einmal im persönlichen Gespräch zu klären und erst bei Nicht-Beachtung den dienstlichen Weg über amtliche Schreiben zu gehen.
- Ein Gemeinderat fragte im Hinblick auf das kommende Betreuungsjahr nach den aktuellen **Bedarfszahlen für den Kindergarten**. Die Verwaltung versprach diese umgehend zur Verfügung zu stellen.

## b) Bürger:

- Ein Bürger und Unternehmer aus Poppenhausen beschwerte sich über die Gemeindeverwaltung von der er sich diskriminiert fühlt und mit der man seines Erachtens nach nicht reden könne. Daher wolle er den gesamten Gemeinderat inkl. Bürgermeister zu sich auf seinen **Hof einladen** und **seinen Betrieb vorstellen**.  
Die Gemeindeverwaltung nahm die Kritik zur Kenntnis und führte an, dass man in den betreffenden Fällen lediglich für die Einhaltung von Recht und Gesetz Sorge. Bzgl. der Einladung werden man sich im GR beraten.
- Eine Bürgerin fragte nach dem aktuellen Sachstand bzgl. des geplanten **neuen Windparks** Richtung Krensheim. BM Wessels teilte mit, dass er mit den beiden interessierten Betreiberfirmen BayWa und Eno Energy in Kontakt stünde, es allerdings noch Probleme im Hinblick auf Pachtverträge gäbe und sich beide Firmen nicht auf eine Zusammenarbeit einigen können. Daher wurde angefragt, ob den der Bürgermeister bereit wäre neutral zu vermitteln. Das weitere Vorgehen in dieser Sache soll mit dem GR beraten werden.

Die Bürgerin kritisierte außerdem den **Einsatz eines Bauhofmitarbeiters**, welcher nebenberuflich ein Tiefbauunternehmen besitzt, bei **kommunale Tiefbauarbeiten**. Es gäbe in der Gemeinde auch andere Bauunternehmer, welche bei kommunalen Tiefbauarbeiten in Anspruch genommen werden und man so die lokale Wirtschaft unterstützen könnte. Die Gemeindeverwaltung nahm die Kritik zur Kenntnis und betonte, dass die Einsätze des Bauhofmitarbeiters bei kommunalen Tiefbauarbeiten selbstverständlich legal über Auftragsvergabe und Rechnung laufen.